Neu-eingabe

Druck

Förderanfrage für ein Kleinprojekt

„Verfügungsrahmen Ökoprojekte“ der Öko-Modellregion Kulturraum Ampertal e.V.

Aufruf vom 10/02/2026

An die
verantwortliche Stelle der **Öko-Modellregion**
Kulturraum Ampertal e.V.
Rathausplatz 1
85414 Kirchdorf
omr@kulturraum-ampertal.de

Fördernummer
(wird von der verantwortlichen Stelle der Öko-Modellregion ausgefüllt)

Eingangsstempel

A Antragsteller/Antragstellerin

Name, Vorname, Bezeichnung, Institution, Organisation

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Telefon (tagsüber) | *Fax*

Mobiltelefon | *E-Mail*

B Förderobjekt

Projekttitel, Kurzbezeichnung

Förderort (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Kurzbeschreibung (Idee, Ziele, Inhalt, Zielgruppe, Zusammenarbeit mit anderen):

StMELF – E5/17-09.2022

C Erklärungen

1. Ich bin/wir sind Inhaber/Inhaberin eines Kleinstunternehmens (s. Merkblatt zur Durchführung von Kleinprojekten: Abschnitt A „Allgemeine Informationen und Voraussetzungen“ – Nr. 4 „Förderausschlüsse und -beschränkungen“)

☐ nein, ☐ ja

Ich /Wir erziele/n im Falle einer Förderung des Objekts daraus einen wirtschaftlichen Vorteil:

☐ nein, ☐ ja

Hinweis: Falls ein Unternehmen im Falle der Förderung eines Objekts daraus einen wirtschaftlichen Vorteil erzielt, sind die De-minimis-Bestimmungen des EU-Beihilferechts für den auf das Unternehmen zutreffenden Bereich (z. B. Bereich Gewerbe) anzuwenden. Sofern das Unternehmen den zulässigen Höchstbetrag für De-minimis-Beihilfen bereits ausgeschöpft hat bzw. der Restbetrag für die beantragte Zuwendung nicht mehr ausreichend ist, ist eine Förderung nicht möglich bzw. kann nur noch das Restkontingent zugewiesen werden.
Nähere Informationen sind im Internet unter www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/075536 zu finden (z. B. Merkblatt für Gewerbe-De-minimis-Beihilfen). Sofern ein wirtschaftlicher Vorteil erzielt werden soll, ist mit diesem Antrag auch die De-minimis-Erklärung abzugeben.
Das Formblatt ist im Internet unter der genannten Adresse abrufbar.

2. Ich bin/wir sind laut EU-Öko-Verordnung 2018/848 zertifizierungspflichtig.

☐ nein, ☐ ja

Hinweis: Im Falle einer Zertifizierungspflicht laut EU-Öko-Verordnung 2018/848 ist dem Antrag die Bio-Zertifizierung oder, im Falle der Umstellung, ein unterschriebener Kontrollvertrag in Kopie beizulegen.

3. Die baurechtliche Genehmigung (Landratsamt)/denkmalpflegerische Erlaubnis

☐ erfolgte am _____ ☐ ist/wird beantragt und nachgereicht ☐ ist nicht notwendig
Datum

4. Ich bin/wir sind für die Einhaltung sonstiger notwendiger rechtlicher Vorgaben (z. B. Anforderungen an die Lebensmittelhygiene) verantwortlich.

5. Für die unter 6. aufgeführten Investitionen werden/wurden anderweitig Zuwendungen (Zuschüsse und Förderdarlehen, z.B. Regionalbudget, zinsverbilligte Darlehen, KfW-Kredite usw.) beantragt:

☐ nein ☐ ja, und zwar wer und mit welchem Betrag:

Antragsdatum	Bewilligungsstelle	ggf. Bescheid vom		Zuwendungsbetrag
		Datum	Nummer	
				EUR
				EUR
				EUR
			Summe:	0,00 EUR

An den unter 6. aufgeführten Investitionen beteiligt sich ein weiterer Dritter/beteiligen sich weitere Dritte:

☐ nein ☐ ja, und zwar:

_____ _____ EUR
Name, Vorname, Bezeichnung *Betrag*

_____ _____ EUR
Name, Vorname, Bezeichnung *Betrag*

0,00 EUR
Summe

6. Geplante Investitionen (ggf. Bauplan, Gestaltungsskizze oder detaillierte Beschreibung beifügen):

Kurzbeschreibung des Kleinprojekts/ ggf. der Teile des Kleinprojekts	Voraussichtlicher Aufwand einschließlich Umsatzsteuer
	_____EUR
	_____EUR
	_____EUR
	_____EUR
	_____EUR
Voraussichtlicher Gesamtaufwand (brutto):	0,00 EUR

7. Beginn des Kleinprojekts (s. Merkblatt zur Durchführung von Kleinprojekten: Abschnitt A „Allgemeine Informationen und Voraussetzungen" – Nr. 2 „Fördervoraussetzungen"):

Mir/Uns ist bekannt, dass mit dem Kleinprojekt erst nach der schriftlichen Zustimmung (Abschluss des privatrechtlichen Vertrages zwischen dem Antragsteller und der Öko-Modellregion im Falle der Berücksichtigung bei der Auswahl) begonnen werden darf. **Ein bereits begonnenes Kleinprojekt ist grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.** Als Projektbeginn gilt bereits die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages, bzw. auch der Materialkauf für die beantragte Maßnahme (z. B. Bestellung, Kaufvertrag, Werkvertrag) sowie auch die Vergabe einer/mehrerer Leistungsphase(n) ab dem Bereich 8 der HOAI (Objekt- bzw. Bauüberwachung, Kostenfeststellung sowie Objektbetreuung und Dokumentation).

Ich/Wir erkläre/n, dass mit dem Kleinprojekt noch nicht begonnen wurde.

Ich/Wir beabsichtige/n, am _____ zu beginnen.
Datum

8. Rechtsanspruch

Mir/Uns ist bekannt, dass kein Rechtsanspruch auf Förderung besteht. Ein Rechtsanspruch kann durch diese Antragstellung nicht begründet werden. Die verantwortliche Stelle der Öko-Modellregion kann zur Prüfung der Fördervoraussetzungen weitere Angaben und Unterlagen verlangen.

9. Subventionserhebliche Tatsachen – Subventionsbetrug

Mir/Uns ist bekannt, dass die Angaben zum Antragsteller, zum Förderobjekt, zu den Nrn. 1 bis 7 der Erklärungen dieses Vordrucks und die Angaben in den mit dieser Förderanfrage eingereichten Unterlagen sowie die Angaben, die im Falle einer Berücksichtigung bei der Auswahl im später einzureichenden Durchführungsnachweis samt Anlagen zu machen sind, für die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind. Ich/Wir habe/n davon Kenntnis, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen bei diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) zur Folge haben können. Die Behörden sind gesetzlich verpflichtet, den Verdacht eines Betrugs den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

D Hinweise zum Datenschutz

Die mit dieser Förderanfrage einschl. Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und -höhe benötigt und gespeichert. Die Daten werden an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte übermittelt.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in dieser Förderanfrage und in den vorgelegten Anlagen gemachten Angaben werden hiermit versichert. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, jede Änderung bei den gemachten Angaben unverzüglich anzuzeigen. Außerdem wird der Darstellung des Kleinprojekts in den Informationsmaterialien zur Integrierten Ländlichen Entwicklung in Bayern zugestimmt.

Ort, Datum	*Unterschrift Antragsteller/-in**

* Bei einer Personengemeinschaft/-gesellschaft, einer juristischen Person oder Körperschaft die mit der Geschäftsführung beauftragte Person.

Anlagen

- ☐ Foto(s) aktueller Zustand
- ☐ Skizzen, Baupläne, Lageplan, Beratungsprotokoll
- ☐ Kostenschätzungen/Kosten-/Lieferangebote
- ☐ Baugenehmigung
- ☐ Bei Baudenkmälern: Denkmalpflegerische Erlaubnis
- ☐ Kopien der Kredit- und Zuwendungsanträge/Bescheide bzw. der Vereinbarungen mit Dritten (vgl. Erklärung Nr. 5)
- ☐ De-minimis-Erklärung (z. B. Gewerbe, vgl. Erklärung Nr. 1)
- ☐ Nachweis Bio-Zertifizierung (vgl. Erklärung Nr. 2)
- ☐ Sonstige:

StMELF –E5/09-09.2022

ÖMR KULTURRAUM-AMPERTAL
Oberer Graben 22
85354 Freising
08161/1482 12
omr@kulturraum-ampertal.de

KRITERIEN ZUR PROJEKTAUSWAHL

	JA	NEIN
(1) Das Projekt liegt in der Region der ÖMR Kulturraum Ampertal	☐	☐
Das Projekt stimmt mit den Entwicklungszielen der ÖMR überein und kann mindestens einem der folgenden Handlungsfelder zugeordnet werden:		
(2) Stärkung der regionalen Bio-Land- und Ernährungswirtschaft	☐	☐
(3) Stärkung regionaler Bio-Wertschöpfungsketten	☐	☐
(4) Verbesserung der regionalen Versorgung mit Bio-Lebensmitteln	☐	☐
(5) Stärkung des Absatzes von regionalen Bio-Produkten	☐	☐
(6) Bewusstseinsbildung für Akteure regionaler Bio-Wertschöpfungsketten (Erzeuger, Verarbeiter, Handel, Gastronomie, Verbraucher usw.)	☐	☐
(7) Das Projekt hat einen besonders innovativen Ansatz	☐	☐
(8) Der Antragssteller ist Erstantragssteller beim „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“	☐	☐

Punktzahl: Maximalpunktzahl / Minimalpunktzahl = 8 / 2 Punkte

Um die Fördervoraussetzungen im Rahmen des zur Verfügung stehenden „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“ erreichen zu können, muss Kriterium (1) erfüllt sein und mindestens ein Punkt bei den Kriterien (2-6) erreicht werden. Die Reihenfolge der zu unterstützenden Kleinprojekte ergibt sich aus der erreichten Gesamtpunktzahl. Bei Punktgleichstand werden aussichtsreichere Anträge bevorzugt.

PROJEKTBESCHREIBUNG

AUSGANGSLAGE:

ÖMR KULTURRAUM-AMPERTAL
Oberer Graben 22
85354 Freising
08161/1482 12
omr@kulturraum-ampertal.de

PROJEKTZIEL:

PROJEKTBETEILIGTE:

BEGRÜNDUNG FÜR DIE AUSWAHLKRITERIEN:

	JA	NEIN
Ist geplant nach der Umsetzung durch das Projekt Einnahmen zu erzielen, ist es ein wirtschaftliches Projekt?	○	○

DATUM, ORT VORNAME, NAME

Merkblatt zur

Durchführung von Kleinprojekten im Rahmen eines „Verfügungsrahmens Ökoprojekte“ in den Öko-Modellregionen

A Allgemeine Informationen und Voraussetzungen

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen zur Förderung von Kleinprojekten im Rahmen eines „Verfügungsrahmens Ökoprojekte“ in den Öko-Modellregionen. Das Formular für Förderanfragen sowie alle anderen für den „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“ einschlägigen Formulare und Merkblätter stehen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) unter

www.stmelf.bayern.de/foerderung/oeko-modellregion-planung-und-management zur Verfügung.

Die Förderung erfolgt über Landesmittel aus dem Sonderprogramm BioRegio 2030. Damit soll eine engagierte und aktive eigenverantwortliche Weiterentwicklung der Öko-Modellregion unterstützt und die regionale Identität gestärkt werden.

Wichtige Hinweise zum Förderablauf:

Die Förderung des „Verfügungsrahmens Ökoprojekte“ wird von der Öko-Modellregion, die von einer verantwortlichen Stelle vertreten wird, beantragt. Die Öko-Modellregion ist somit Projektträger und Zuwendungsempfänger.

Für die Kleinprojekte, die die Öko-Modellregion im Rahmen des „Verfügungsrahmens Ökoprojekte“ unterstützen soll, stellt der Träger des Kleinprojekts nach erfolgtem Aufruf eine entsprechende Förderanfrage an die Öko-Modellregion. Diese entscheidet über die Anfrage und schließt im Falle der Auswahl mit dem Kleinprojektträger einen privatrechtlichen Vertrag. Die Kleinprojekte dürfen erst in dem Jahr, für das der „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“ bewilligt wurde, begonnen werden. Nach Abschluss des Kleinprojekts legt der Kleinprojektträger einen Nachweis über die Durchführung der Maßnahme vor. Die Öko-Modellregion prüft den Durchführungsnachweis und reicht den jeweiligen Förderbetrag an den Kleinprojektträger weiter.

1. Aufruf zu Förderanfragen und Antragsberechtigte

Die Öko-Modellregion ruft zur Einreichung von Förderanfragen für Kleinprojekte auf.

Förderanfragen können gestellt werden von

a) juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts,

b) natürlichen Personen und Personengesellschaften,

jedoch **nicht** vom **Erstempfänger** oder von **der verantwortlichen Stelle**.

2. Fördervoraussetzungen

Gefördert werden nur Kleinprojekte mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich bereits die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags bzw. auch der Materialkauf für die beantragte Maßnahme zu werten.

Eine Maßnahme gilt nicht als begonnen, wenn der Vertrag ein eindeutiges und ohne finanzielle Folgen bleibendes Rücktrittsrecht für den Fall der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung enthält oder unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung hinsichtlich der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung geschlossen wird.

Nicht als Beginn des Vorhabens gilt der Abschluss von Verträgen, die der Vorbereitung oder Planung des Projekts (einschließlich der Antragvorbereitung und -erstellung) dienen. Bei Baumaßnahmen gelten dementsprechend Planungsaufträge bis einschließlich Leistungsphase 7 HOAI, Baugrunduntersuchungen und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Auch das Herrichten des Grundstücks (z. B. Planieren) gilt nicht als Beginn des Vorhabens, wenn die Auftragsvergabe hierfür von den weiteren Vergaben getrennt werden kann.

Kleinprojekte sind Projekte, deren förderfähige Gesamtausgaben 20.000 EUR nicht übersteigen. Hierbei handelt es sich um Nettoausgaben. Zu beachten ist, dass alle den allgemeinen Zweck der Förderung nach Nr. 3 erfüllenden förderfähigen Nettoausgaben eines Projekts diese Höchstgrenze nicht überschreiten dürfen. Andernfalls kann ein Vorhaben nicht mehr als Kleinprojekt gewertet werden. Nach einem erfolgten Aufruf kann pro Projekt nur ein Antrag eingereicht werden. Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist nicht zulässig.

Die Kleinprojekte müssen der Weiterentwicklung der Öko-Modellregion dienen und im Gebiet der Öko-Modellregion liegen.

Träger von Kleinprojekten, die laut EU-Öko-Verordnung 2018/848 oder der Bio-Außer-Haus-Verpflegung-Verordnung (Bio-AHVV) zertifizierungspflichtig sind, müssen bei Antragstellung die Bio-Zertifizierung oder, im Falle der Umstellung, einen unterschriebenen Kontrollvertrag vorweisen.

3. Allgemeiner Zweck der Förderung

Unter Berücksichtigung der Ziele von BioRegio 2030 soll der Aufbau regionaler Bio-Wertschöpfungsketten vorangebracht und das Bewusstsein für regionale Bio-Lebensmittel gestärkt werden.

Förderfähig sind im Rahmen des „Verfügungsrahmens Ökoprojekte“ z. B. Kleinprojekte

- zur Stärkung der regionalen Bio-Land- und Ernährungswirtschaft und regionaler Bio-Wertschöpfungsketten,
- zur Verbesserung der regionalen Versorgung mit Bio-Lebensmitteln,
- zur Stärkung des Absatzes von regionalen Bio-Produkten und
- zur Bewusstseinsbildung für Akteure regionaler Bio-Wertschöpfungsketten (Erzeuger, Verarbeiter, Handel, Gastronomie, Verbraucher usw.).

4. Förderausschlüsse und -beschränkungen

Nicht förderfähig sind:

a) Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,

b) der Landankauf,

c) Kauf von Tieren,

d) Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinstunternehmen[1] der Grundversorgung,

e) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,

f) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,

g) laufender Betrieb,

h) Unterhaltung,

i) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB,

j) einzelbetriebliche Beratung,

k) Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Umsetzungsmanagements,

l) Personalleistungen.

Handelt es sich beim Träger des Kleinprojekts um den Inhaber eines Betriebes oder einer Firma, der am eigenen Kleinprojekt Arbeiten ausführt, so kann nur der Einkaufswert (abzüglich Umsatzsteuer) des zum Einsatz kommenden Materials den förderfähigen Ausgaben zugerechnet werden. Die Arbeitsleistungen des Inhabers oder seiner Mitarbeiter sind von der Förderung ausgeschlossen.

B Förderhöhe und Förderbedingungen

1. Art und Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Die tatsächlich entstanden Nettoausgaben (Bruttokosten abzüglich Umsatzsteuer, Skonti, Boni und Rabatte) werden mit bis zu 50 % bezuschusst, maximal jedoch mit 10.000 EUR und unter Berücksichtigung der im Vertrag (s. Nr. 2) festgelegten maximalen Zuwendung. Kleinprojekte mit einem Zuwendungsbedarf unter 500 EUR werden nicht gefördert.

Kleinprojekteträger können auch eine Förderung der Kleinprojekte über das Regionalbudget eines ILE-Zusammenschlusses beantragen, wenn das Kleinprojekt den Zielen der ILE dient und im Gebiet des ILE-Zusammenschlusses liegt. Eine zusätzliche Förderung desselben Kleinprojektes über den „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“ oder sonstige Förderprogramme der Ländlichen Entwicklung (FinR-LE und DorfR) ist nicht erlaubt.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen ist zulässig, soweit dies dort nicht ausgeschlossen ist. Weitere Zuwendungen oder finanzielle Beteiligungen Dritter werden als Einnahmen von den Gesamtausgaben abgesetzt, dadurch reduzieren sich die zuwendungsfähigen Ausgaben der Kleinprojekte für die Förderung über den „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendung ist nicht auf Dritte übertragbar.

Handelt es sich beim Träger des Kleinprojekts um den Inhaber eines Unternehmens und wird im Falle einer Förderung daraus ein wirtschaftlicher Vorteil erzielt, sind die Bestimmungen des EU-Beihilferechts für den zutreffenden Unternehmensbereich (z.B. für den Bereich Gewerbe) anzuwenden. Vom Antragsteller ist dann mit dem Förderantrag eine De-minimis-Erklärung abzugeben. Die De-minimis-Bescheinigung, die Bestandteil des privatrechtlichen Vertrages ist, wird auf Antrag der verantwortlichen Stelle vom zuständigen Amt für Ländliche Entwicklung ausgestellt.

Falls das Unternehmen den zulässigen Höchstbetrag für De-minimis-Beihilfen bereits ausgeschöpft hat bzw. der Restbetrag für die beantragte Zuwendung nicht mehr ausreichend ist, ist eine Förderung nicht möglich bzw. kann nur noch das Restkontingent zugewiesen werden.

Nähere Informationen zu den **De-minimis-Bestimmungen** wie Verordnungen, Merkblätter, De-minimis-Erklärungen sind im Internet unter

www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/075536

zu finden.

2. Förderanfrage, Auswahlverfahren und Vertragsabschluss im Falle der Auswahl

- Nach erfolgtem Aufruf zur Einreichung von Förderanfragen stellt der Träger des Kleinprojekts eine entsprechende Anfrage an die verantwortliche Stelle der Öko-Modellregion mit kurzer Darstellung des geplanten Vorhabens und Nennung der voraussichtlichen Ausgaben, die durch Kostenschätzungen, Kosten-, Lieferangebote etc. nachzuweisen sind. Weiterhin beizufügen sind auch alle zur Prüfung der Förderanfrage erforderlichen Unterlagen, wie beispielsweise Baupläne, Baugenehmigung, ggf. De-minimis-Erklärung etc.
- Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt durch ein Entscheidungsgremium der Öko-Modellregion, das sich aus Vertretern regionaler Akteursgruppen zusammensetzt.
  Alle eingereichten Förderanfragen werden anhand der Bedingungen des Aufrufs geprüft und mittels Auswahlkriterien bewertet. Aus der Bewertung aller Projekte entsteht die Reihenfolge der zu unterstützenden Kleinprojekte im Rahmen des zur Verfügung stehenden „Verfügungsrahmens Ökoprojekte“.
- Nach einer positiven Auswahlentscheidung wird ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der Öko-Modellregion und dem Träger des ausgewählten Kleinprojekts geschlossen, in dem die Umsetzungsmodalitäten geregelt werden.
- Das Kleinprojekt darf erst nach Unterzeichnung des privatrechtlichen Vertrages durch die verantwortliche Stelle der Öko-Modellregion, jedoch frühestens am 01.01. des Jahres, für das der Verfügungsrahmen bewilligt wurde, begonnen werden.

3. Vergabe der Kleinprojekte

Auf die Einholung von Vergleichsangeboten kann bei der Vergabe der Kleinprojekte verzichtet werden. Gleichwohl ist der Träger des Kleinprojekts aber verpflichtet, bei der Vergabe den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit einzuhalten.

C Auszahlung und Kontrolle

1. Durchführungsnachweis und Auszahlung der Förderung

Der Träger des Kleinprojekts weist die Durchführung des Vorhabens gegenüber der Öko-Modellregion nach. Hierfür steht das Formblatt „Durchführungsnachweis für ein Kleinprojekt“ zur Verfügung. Das Projekt muss einschließlich der Bezahlung sämtlicher Ausgaben bis 20. September des Jahres, für das der Verfügungsrahmen bewilligt wurde, realisiert werden. Der im privatrechtlichen Vertrag genannte Einreichungstermin für den Durchführungsnachweis bis spätestens 01. Oktober des Jahres, für das der Verfügungsrahmen bewilligt wurde, ist zwingend einzuhalten. Die für das Kleinprojekt entstandenen Ausgaben sind anhand von Originalrechnungen oder gleichwertigen Buchungsbelegen und den zugehörigen Zahlungsnachweisen zu belegen sowie in die Kostenzusammenstellung aufzuneh-

[1] Als Kleinstunternehmen bezeichnet man Unternehmen, die weniger als zehn Mitarbeiter beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme zwei Millionen Euro nicht überschreitet.

men. Beizufügen sind auch alle Unterlagen, die die ordnungsgemäße Ausführung des Kleinprojekts dokumentieren. Die erforderlichen Unterlagen sind im privatrechtlichen Vertrag und im Durchführungsnachweis aufgeführt.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des Durchführungsnachweises durch die Öko-Modellregion, sobald der vom Amt für Ländliche Entwicklung freigegebene Zuwendungsanteil des „Verfügungsrahmens Ökoprojekte“ bei der Öko-Modellregion eingegangen ist.

2. Zweckbindungsfrist, dem Zuwendungszweck entsprechende Nutzung und Aufbewahrung der Unterlagen

Die Zweckbindungsfrist beträgt bei Bauten und baulichen Anlagen 12 Jahre, bei Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräten 5 Jahre und bei EDV-Ausstattungen 3 Jahre ab Auszahlung der Zuwendung an den Träger des Kleinprojekts. Gegenstände, die zur Erfüllung des im privatrechtlichen Vertrag genannten Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der festgelegten Zweckbindung nicht anderweitig verfügen. Andernfalls kann die Zuwendung zumindest anteilig zurückgefordert werden. Innerhalb der Zweckbindung hat der Begünstigte Tatbestände zu melden, die dem Zuwendungszweck entgegenstehen.

Der Träger des Kleinprojekts hat Rechnungen, Zahlungsbelege und Verträge sowie weitere mit der Förderung im Zusammenhang stehende Unterlagen mindestens bis zum Ende der o. g. Zweckbindungsfrist, diejenigen für andere Fördergegenstände mindestens 5 Jahre nach Auszahlung der Zuwendung aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

3. Mitteilung an die Finanzbehörden

Die Höhe der ausgezahlten Zuwendung muss vom zuständigen Amt für Ländliche Entwicklung aufgrund der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden (Mitteilungsverordnung – MV) vom 07.09.1993 (BGBl. I S. 1554) dem jeweils zuständigen Finanzamt mitgeteilt werden, sofern es sich beim Träger des Kleinprojekts um eine juristische Person des privaten Rechts, eine natürliche Person oder eine Personengesellschaft handelt.

4. Allgemeine Kontrollanforderungen und Konsequenzen

Alle Angaben in der Förderanfrage und im Durchführungsnachweis sowie in den jeweils beigefügten Unterlagen sind subventionserheblich.

Wird bei einer Verwaltungskontrolle festgestellt, dass

- falsche Angaben gemacht wurden,
- versäumt wurde, der Öko-Modellregion für die Förderung relevante Informationen mitzuteilen oder
- Fördervoraussetzungen nicht gegeben sind bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,

ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können zum teilweisen oder ganzen Verlust bereits gezahlter Zuwendungen sowie zusätzlich zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs führen.

Die Behörden sind verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Neben der Öko-Modellregion steht auch dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus einschließlich seiner nachgeordneten Behörden (z. B. dem zuständigen Amt für Ländliche Entwicklung), dem Bayerischen Obersten Rechnungshof und den Prüfungsorganen des Bundes das Recht zu, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege oder Förderanträge entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

D Sonstiges

1. Hinweise zum Datenschutz

Die mit der Förderanfrage bzw. mit dem Durchführungsnachweis einschließlich den jeweiligen Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und -höhe benötigt und gespeichert. Die Daten werden an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte übermittelt.